



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe* Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)	
Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname (unbedingt angeben)	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen - markieren und „Strg“ + „u“)	
Geburtsdatum	Geburtsort / Kreis / Staat
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis	

Nebenwohnungen

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren

Jahre	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis und Staat

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)

	Nummer	ausstellende Behörde	gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein			
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)			
<input type="checkbox"/> Waffenschein			
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein			

ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)

2. Sind oder waren Sie Mitglied einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG? (siehe Merkblatt)

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Führen einer PTB-Waffe, d. h. einer Reizstoff-, Schreckschuss- oder Signalwaffe ohne entsprechende Erlaubnis ist ab dem 01.04.2003 verboten.

Ihren Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins bitte ich an die Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis zu richten.

Ein einmaliges persönliches Erscheinen beim Sachgebiet Waffenrecht ist erforderlich.

Ich bitte dazu um Beachtung der im Internet (www.polizei.nrw.de/rhein-sieg-kreis) veröffentlichten Öffnungszeiten des Sachgebietes Waffenrecht.

Anschrift:
 Kreispolizeibehörde RheinSiegKreis
 Direktion Zentrale Aufgaben
 ZA 1.3
 Kaiser-Wilhelm-Platz 1
 53721 Siegburg



Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
ZA 1.3 - Waffenrecht
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
54721 Siegburg

Erreichbarkeiten:
Telefon: 02241 541-0
Telefax: 02241 541-2109
E-Mail: za13.rhein-sieg-kreis@polizei.nrw.de

Merkblatt
zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-
Reizstoff- und Signalwaffe*
Kleinen Waffenscheins (§10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Dieses Merkblatt enthält Informationen zu der Waffe und der beantragten Erlaubnis sowie Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes. Es dient daher lediglich Ihrer Information und muss dem Antrag nicht beigefügt werden.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes

Bitte den Antrag sorgfältig und vollständig ausfüllen. Dies beschleunigt die Bearbeitung.

Zu Frage 2 (Rückseite):

1. Hier genügt die Antwort ja oder nein
2. Bitte geben Sie an, ob Sie
 - Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
 - Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),
 - Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs.

Hinweise Bitte sorgfältig durchlesen

Die beantragte Erlaubnis (sog. Kleiner Waffenschein) gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenem Zulassungszeichen



Der **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

Für das **Führen** dieser Waffen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass.

Das Führen bei **öffentlichen Vergnügungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte, Karneval etc.) ist generell – also auch mit dem Kleinen Waffenschein - verboten.

Verboten ist das **Schießen** außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands (siehe Rückseite).

Dieses gilt insbesondere auch an Silvester.

Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Für Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit Zulassungszeichen besitzt der Kleine Waffenschein keine Gültigkeit.



Mit freundlichen Grüßen

Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

ZA 1.3

- Waffenrecht –

**Sollten Sie noch Fragen haben, geben die Sachbearbeiter/ innen der
Kreispolizeibehörde gerne Auskunft.**

Vorschriften über Notwehr und Notstand

Notwehr

§ 32 StGB

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 15 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)

- (1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

Überschreitung der Notwehr

§ 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

siehe § 15 (3) OwiG

Rechtfertigender Notstand

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um eine Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 16 OwiG

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entschuldigender Notstand

§ 35 StGB

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einen Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte.
Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227-231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese sind jedoch hier im Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetz nicht anzuwenden.